

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07. Juni 2016**

**„Umgang mit eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten“**

**„Anderweitige Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand“**

**A. Problem**

Als Konsequenz aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Beschluss 2 C 37.13 vom 19.03.2015 und des Oberverwaltungsgerichts Bremen (OVG), Beschluss 2 A 182/12 sowie 2 LB 116/14 vom 22.04.2015 sind zukünftig andere Maßstäbe bei der Versetzung von dienstunfähigen und teildienstunfähigen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand anzulegen. Bei der Frage einer anderweitigen Verwendung nach § 26 Beamtenstatusgesetz - BeamStG ist dem Grundsatz „Weiterverwendung vor Ruhestand“ Rechnung zu tragen. Wird zukünftig bei der Suche nach einer Weiterverwendungsmöglichkeit ein geeigneter Dienstposten gefunden, so ist die oder der Betroffene dahin zu versetzen bzw. abzuordnen. Die Suche darf sich dabei nicht auf ein bloßes Anfragen freier Stellen beschränken, vielmehr sind konkrete, dialogische Bemühungen erforderlich.

Zur Umsetzung der oben beschriebenen Rechtsprechung hat die Senatorin für Finanzen ein Rundschreiben mit Hinweisen und einer Verfahrensbeschreibung entworfen (siehe Anlage). In dem Entwurf wird ein dreistufiges Verfahren beschrieben, wonach zunächst innerhalb der Beschäftigungsdienststelle, dann innerhalb des Ressorts und schließlich ressortübergreifend nach einer geeigneten Verwendung gesucht werden soll.

Die Senatorin für Finanzen ist in das Verfahren einzubeziehen, sobald die Verwendungsmöglichkeit nach der Prüfung innerhalb des Ressorts verneint wurde. Sie prüft daraufhin die zur Verfügung stehenden Stellen (siehe Ziffer 3 des Rundschreibens) und unterbreitet der/den Dienststelle/Ressort ggf. einen Vermittlungsvorschlag.

Sollte das für die Aufnahme vorgesehene Ressort mit dem Vermittlungsvorschlag nicht einverstanden, so wird eine Clearingstelle durch die Senatorin für Finanzen einberufen. (siehe Ziffer 8 des Rundschreibens), die eine Empfehlung ausspricht. Sollte die Senatorin für Finanzen oder das für die Aufnahme vorgesehene Ressort mit der Empfehlung der Clearingstelle nicht einverstanden sein, so besteht die Möglichkeit, die Entscheidung durch eine Senatsbefassung herbeizuführen.

**B. Lösung**

Umsetzung der Suche nach einer anderweitigen Verwendung nach dem im Entwurf des Rundschreibens der Senatorin für Finanzen beschriebenen Verfahren, sowie Bekanntgabe an die Ressorts/Dienststellen mit der Bitte um entsprechende Umsetzung.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Suche nach einer anderweitigen Verwendung soll der frühzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und der damit einhergehenden Leistung von Versorgungsbezügen vorgebeugt werden. Einsparpotentiale können jedoch nicht beziffert werden, da jeder Einzelfall anders verläuft und (finanziell) zu bewerten sein wird.

Tendenziell stärker betroffene Bereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste (Polizei und Justiz) sowie der Feuerwehr, da an sie besondere körperliche Maßstäbe anzusetzen sind; in diesen Bereichen sind tendenziell mehr Männer beschäftigt. Eine weitere, größere Beamtengruppe bilden die Lehrkräfte an den Schulen, an denen tendenziell mehr Frauen beschäftigt sind. Es ist davon auszugehen, dass beide Geschlechtergruppen gleichermaßen von dem im Entwurf des Rundschreibens beschriebenen Verfahren profitieren werden.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf des Rundschreibens wurde mit den Ressorts abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 609/19 der Senatorin für Finanzen vom 24.05.2016 den Entwurf des Rundschreibens der Senatorin für Finanzen „Umgang mit eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten – Anderweitige Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand“ zur Kenntnis und stimmt dem dort beschriebenen Verfahren zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, den Dienststellen das Rundschreiben zur Kenntnis zu geben und bittet die Ressorts/ Dienststellen um entsprechende Umsetzung.

**Die Senatorin für Finanzen****Freie  
Hansestadt  
Bremen****Rundschreiben der Senatorin für Finanzen****Nummer xx/20xx vom xx.xx.20xx****Umgang mit eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten****Anderweitige Verwendung zur Vermeidung  
der Versetzung in den Ruhestand****Verteiler:** Alle Dienststellen ohne Schulen

Als Konsequenz aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Beschluss 2 C 37.13 vom 19.03.2015 und des Oberverwaltungsgerichts Bremen (OVG), Beschluss 2 A 182/12 sowie 2 LB 116/14 vom 22.04.2015 sind zukünftig andere Maßstäbe bei der Versetzung von dienstunfähigen und teildienstunfähigen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand anzulegen. Bei der Frage einer anderweitigen Verwendung nach § 26 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG - **Anlage 1** - ist dem Grundsatz „Weiterverwendung vor Ruhestand“ Rechnung zu tragen. Wird zukünftig bei der Suche nach einer Weiterverwendungsmöglichkeit ein geeigneter Dienstposten gefunden, so ist die oder der Betroffene dahin zu versetzen bzw. abzuordnen. Die Suche darf sich dabei nicht auf ein bloßes Anfragen freier Stellen beschränken, vielmehr sind konkrete, dialogische Bemühungen erforderlich.

Die nähere Ausgestaltung wird unter Inhalt und Umfang der Suchpflicht beschrieben.

**1. Allgemeine Hinweise**

Dienstunfähigkeit liegt bei derjenigen / demjenigen vor, die / der aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund ihres / seines körperlichen Zustandes dauerhaft unfähig ist, die dienstlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 26 Abs. 1 BeamtStG begründet jedoch die Pflicht des Dienstherrn nach einer anderweitigen Verwendung zu suchen. Die Möglichkeiten einer solchen anderweitigen Verwendung werden in § 26 Abs. 2 und 3 BeamtStG beschrieben.

Der Dienstherr muss durch das von ihm selbst zu gestaltende Verfahren sicherstellen, dass innerhalb der Verwaltung eine „hinreichend ernsthafte und nachdrückliche“ Suche erfolgt; Zweifel, ob die Suche den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat, gehen zulasten des Dienstherrn (BVerwG, Beschl. 2 C 37.13 v. 19.3.2015).

Die Suchpflicht besteht im Einzelfall nicht, wenn ihr Zweck von vornherein nicht erreicht werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn die Erkrankung der Beamtin / des Beamten von solcher Art oder Schwere ist, dass diese/r für sämtliche Dienstposten der betreffenden oder einer anderen Laufbahn, in die die Beamtin / der Beamte wechseln könnte, ersichtlich gesundheitlich ungeeignet ist (BVerwG 2 C 16/12 vom 30.10.2013).

Eine anderweitige Verwendung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Arbeitsplatz nicht leidensgerecht ist oder der Aufwand, der mit einem Laufbahnwechsel einhergeht, dem Dienstherrn nicht zugemutet werden kann. Dabei kann nicht unbedingt auf die fehlenden Fachkenntnisse abgestellt werden, da davon auszugehen ist, dass die Beamtin / der Beamte diese auch während der Unterweisung bzw. im Einzelfall auch im Rahmen einer Umschulung erwerben kann.

## 2. Vorgegebener Ablauf der anderweitigen Verwendungsprüfung

Generell gilt bei einer Verwendungsprüfung, dass ein vorrangiger Einsatz im Rahmen der beruflichen Rehabilitation innerhalb des jeweils zuständigen Ressorts zu erfolgen hat.

Die Prüfung einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit ist im Rahmen eines strukturierten dreistufigen Verfahrens vorzunehmen:

### a) innerhalb der Beschäftigungsdienststelle

Es besteht zunächst die Verpflichtung der Beschäftigungsdienststelle nach einem geeigneten Dienstposten zu suchen. Sollte eine Verwendungsmöglichkeit verneint werden, ist der Vorgang (**inklusive der Personal- und Nebenakten, dem amtsärztlichen Gutachten sowie einer Übersicht über den bisherigen beruflichen Werdegang der Beamtin / des Beamten**) dem zuständigen Ressort zur weiteren Verwendungsprüfung zu übermitteln.

### b) innerhalb des Ressorts

Das zuständige Ressort hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zu prüfen, ob eine Verwendungsmöglichkeit besteht. Sollte eine Verwendungsmöglichkeit auch hier verneint werden, ist der Vorgang (**inklusive der Personal- und Nebenakten, dem amtsärztlichen Gutachten sowie einer Übersicht über den bisherigen beruflichen Werdegang der Beamtin / des Beamten**) an die Senatorin für Finanzen (SF) - Referat 33 - Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Stellenausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle - zur ressortübergreifenden Verwendungsprüfung zu übermitteln.

Ist die SF nach Prüfung der Auffassung, dass eine adäquate Verwendung in dem abgebenden Ressort möglich ist, wird das Ressort auffordert, die Beamtin / den Beamten dort einzusetzen. Sollte das Ressort mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, die unter Ziffer 8 benannte Clearingstelle anzurufen.

### c) ressortübergreifend über die Senatorin für Finanzen

Nachdem sowohl die Beschäftigungsdienststelle als auch das zuständige Ressort keinen adäquaten anderweitigen Dienstposten zur Verfügung stellen konnte, erfolgt eine ressortübergreifende Verwendungsprüfung durch die SF. Die Umfrage erfolgt unter Einhaltung des Personaldatenschutzes in anonymisierter Form. Auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens erfolgt eine Kurzbeschreibung der gesundheitlichen Einschränkungen, darüber hinaus werden Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang gemacht.

## 3. Inhalt, Umfang und Dauer der Suchpflicht

Bei der Verwendungsprüfung ist in allen drei Verfahrensstufen folgendes zu beachten:

Entsprechend der amtsärztlichen Stellungnahme sind die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung zu prüfen.

Die Prüfung kann sich im Einzelfall auf die bisherige Laufbahn und das jeweilige statusrechtliche Amt oder auf ein vergleichbares statusrechtliches Amt in einer anderen Laufbahn beziehen, welches durch einen Laufbahnwechsel erreicht werden kann.

Sollte ein entsprechend bewertetes statusrechtliches Amt nicht zur Verfügung stehen, ist zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand zu prüfen, ob auch ein niedriger bewertetes Amt - bis zu 3 Besoldungsgruppen - übertragen werden kann.

Eine Verwendungsprüfung darf nicht nur auf den Zeitpunkt des Eingangs des konkreten Prüfauftrages abstellen, sondern muss auch zukünftig frei werdende Stellen mit einbeziehen. Nach der aktuellen Rechtsprechung hält das BVerwG (Beschl. 2 C 37.13 vom 19.3.2015) nach **den landes- und bundesrechtlichen Regelungen einen Zeitraum von sechs Monaten** für angemessen.

Für die **Beschäftigungsdienststelle bzw. das jeweilige Ressort der Beamtin / des Beamten gilt der vorgegebene Prüfzeitraum von acht Monaten**, damit gewährleistet ist, dass die Verwendungsprüfung in allen drei Verfahrensstufen zum gleichen Zeitpunkt endet.

Die Prüfung beinhaltet:

1. aktuell zu besetzende,
2. durch Altersabgänge und Versetzungen frei werdende Stellen. Darüber hinaus sind auch
3. neu geschaffene Stellen, z.B. im Rahmen der Haushaltsaufstellung mit in eine Prüfung einzubeziehen und
4. Stellen, die sich im laufenden Ausschreibungsverfahren befinden und für die noch keine Auswahlentscheidung getroffen wurde.

Das Prüfergebnis ist bei der ressortübergreifenden Verwendungsprüfung auf dem beigefügten Meldebogen „ressortübergreifende Verwendungsprüfung“ - **Anlage 2** zu dokumentieren und **innerhalb von drei Wochen zurückzusenden**. Im Streitfall obliegt es dem Dienstherrn schlüssig darzulegen, dass er alle gesetzlichen bzw. durch die Gerichte konkretisierten Vorgaben bei der Suche nach einem anderweitigen Dienstposten beachtet hat. Die Meldung einer bloßen Fehlanzeige reicht in keinem Fall aus.

Steht ein adäquater Dienstposten zur Verfügung, ist die Beamtin / der Beamte auf diesen Dienstposten umzusetzen, zu versetzen bzw. zunächst im Rahmen einer Unterweisung/vertiefenden Qualifizierung mit dem Ziel der Versetzung abzuordnen. Ein Einvernehmen mit der betroffenen Dienststelle ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich. Lehnt die Dienststelle eine Verwendung ab, hat sie dies detailliert zu begründen.

Die SF - Referat 33 wird nach Abschluss der ressortübergreifenden Umfrage nach Auswertung der vorliegenden Meldungen unter Berücksichtigung des Einzelfalles einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

#### **4. Abordnung / Versetzung**

Für eine Abordnung gelten die folgenden Fristen:

Bei einer Verwendung in derselben Laufbahn beträgt die Abordnungszeit in der Regel bis zu sechs Monate, eine Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zum Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung ergibt sich der zeitliche Rahmen, in dem eine Verwendung zu erfolgen hat, aus der erforderlichen Unterweisungszeit. Hierzu wird auf die gesondert veröffentlichten Rundschreiben der Senatorin für Finanzen verwiesen.

Als weitere Option ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange auch die Möglichkeit einer Umschulung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Justizfachangestellten sowie ein Studium im Rahmen des Dualen Studiengangs Public Administration (DSPA) in Betracht zu ziehen. Voraussetzung ist in diesem Fall u.a., dass nach Beendigung der Ausbildung ein entsprechender Dienstposten zur Verfügung bzw. die Dauer der / des Ausbildung/Studiums in einem angemessenen Verhältnis zur verbleibenden Dienstzeit steht. In diesen Fällen

erfolgt eine Abordnung der / des dienstunfähigen Beamtin / Beamten an das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ).

## **5. Beurteilung**

Nach Ablauf der Hälfte des Abordnungszeitraumes ist eine Zwischenbeurteilung, zum Ende eine Abschlussbeurteilung zu erstellen. Hierfür sind die für die jeweiligen Fachrichtungen vorgesehenen Beurteilungsvordrucke zu verwenden. Es ist eine Aussage dahingehend zu treffen, ob sich die Beamtin / der Beamte auf dem neuen Dienstposten bewährt hat. Dies gilt nicht, wenn eine Umschulung oder Studium im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erfolgt.

## **6. Finanzierung:**

Die Personalkosten hat für den Abordnungszeitraum die jeweils abgebende Beschäftigungsdienststelle zu tragen. Darüber hinaus gehende individuelle Einzelfallregelungen sind zwischen der abgebenden und der neuen Dienststelle zu treffen.

Die Beamtin / der Beamte behält ihr / sein statusrechtliches Amt auch, wenn sie / er auf einem niedriger bewerteten Dienstposten eingesetzt wird.

Sollte die Beamtin / der Beamte auf einem niedriger bewerteten Dienstposten eingesetzt werden, so hat die abgebende Dienststelle der neuen Dienststelle die Differenz zur tatsächlichen Besoldungsgruppe bis zur nächsten Haushaltsaufstellung zu erstatten.

## **7. Begleitung:**

Die SF stellt bei Bedarf bzw. unter Berücksichtigung des Einzelfalles sicher, dass eine arbeitstherapeutische Begleitung erfolgt.

## **8. Clearingstelle / Senatsentscheidung**

Sollte das aufnehmende Ressort bzw. die Dienststelle dem Vermittlungsvorschlag der SF nicht folgen, ist, bevor eine Entscheidung des Senats herbeigeführt wird, eine Clearingstelle einzuberufen.

Der Clearingstelle gehören fünf Mitglieder an: Sie besteht aus dem abgebenden sowie dem zur Aufnahme vorgesehenen Ressort, dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen, ggf. die Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen mit beratender Stimme, einem anderen unbeteiligten Ressort sowie der SF. Für den Fall, dass der Vermittlungsvorschlag von SF dazu führt, dass das abgebende auch das aufnehmende Ressort ist, sind zwei unbeteiligte Ressorts zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn SF das abgebende Ressort ist.

Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind die benannten Mitglieder. Die SF wird in Abstimmung mit den Ressorts eine Geschäftsordnung für die Clearingstelle erstellen.

Die Clearingstelle ist verpflichtet, eine Empfehlung auszusprechen.

Nach Beschluss der Clearingstelle ist eine Senatsbefassung durch das zur Aufnahme vorgesehene Ressort möglich, wenn der Vermittlungsvorschlag der SF von der Clearingstelle aufrechterhalten wird und das Ressort mit der Entscheidung nicht einverstanden ist. Sollte die Clearingstelle den Vermittlungsvorschlag der SF ablehnen, besteht für die SF ebenfalls die Möglichkeit eine Senatsbefassung herbeizuführen.

## **9. Sonstiges**

Sollte eine anderweitige Verwendung für die Beamtin / den Beamten abschließend nicht realisiert werden können und die Beschäftigungsdienststelle bzw. das zugehörige Ressort und die im Rahmen der Ressortumfrage beteiligten Dienststellen nach Meldung einer Fehlanzeige eine adäquate Stellenausschreibung bei der SF - Referat 33 zur Ausschreibung aufgeben, wird die Stellenausschreibung angehalten und das /die betroffene Ressort / Dienststelle hat sich - sofern eine Versetzung in den Ruhestand bzw. eine anderweitige Vermittlung noch nicht erfolgt ist - erneut dezidiert mit der/ dem zu vermittelnden Beamtin / Beamten auseinanderzusetzen.

### **Kontakt**

Senatorin für Finanzen

- Referat 33 - Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Stellenausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle –

Doventorscontrescarpe 172, Block C

28195 Bremen

E-Mail: referat33@finanzen.bremen.de

### **Anlagen**

Anlage 1 - § 26 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG

Anlage 2 - Meldebogen ressortübergreifende Verwendungsprüfung

## **Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)**

### **§ 26 Dienstunfähigkeit**

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.



Dienststelle:		Datum:
Bearbeiter/in:	E-Mail:	Telefon:

**An die  
Senatorin für Finanzen - Referat 33 -**

**Folgende Einsatzmöglichkeit(en) besteht/bestehen aktuell bzw. innerhalb der nächste 6 Monate:**

Dienststelle	Funktion/Bezeichnung	Laufbahn / Fachrichtung	zu besetzen ab	Eingruppierung	Stundenzahl	Teilzeitgeeignet ? (Stundenumfang)	Befristung ? (Zeitraum)	Grund der Besetzung (Auswahl gemäß Liste)

Stellenbeschreibung(en) ist/sind als Anlage beigefügt.

In den nächsten 6 Monaten sind keine Stellen in der Laufbahngruppe 1 bzw. 2 zu besetzen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Anlagen